Landratsamt Kitzingen

Aktenzeichen
SGL 51

Kitzingen, 21.02.2019

Federführung: Sachgebiet 51
Bearbeiter: Tanja Meeder
Tel.Nr.: 09321 928 5100

Vorlage-Nr.: SG 51/184/2019

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Information	18.03.2019
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	18.03.2019
Kreisausschuss	öffentlich / Information	19.03.2019

Jahresbericht 2018 des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -

I. Vortrag:

Der Jahresbericht 2018 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – soll zum einen ein Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Jugendhilfeausschusses sein, zum anderen soll er einen möglichst umfassenden Überblick und Einblick in die Tätigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis vermitteln. Neben dem Jahresbericht des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – erstellt zusätzlich der Soziale Dienst für bestimmte weitere Aufgaben, die im Vollzug des SGB VIII zu leisten sind, einen Jahresbericht.

Jugendhilfeausschuss

Insgesamt hat der Jugendhilfeausschuss 2018 in 3 Sitzungen (VJ 3 Sitzungen) über folgende Tagesordnungspunkte beraten, begutachtet und 7 (VJ 7) Beschlüsse gefasst.

1. Haushalt 2018

1.1 Jahresbericht 2017 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt –

1.2 Jahresbericht des Sozialen Dienstes 2017

1.3 Jahresbericht 2017 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi)

1.4 Haushalt der Jugendhilfe 2018 (Teil des Einzelplans 4; Stand: Haushaltsplanentwurf)

2. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen für die Kalenderjahre 2019 bis 2023

3. Familienbildung nach § 16 SGB VIII;
   Strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und Förderung von Familienstützpunkten im Landkreis

4. Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII);
   Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

5. Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG;
   Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege

6. Jugendkreistag 2018;
   Ergebnisse

7. Familienbildung nach § 16 SGB VIII;
   Strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und Förderung von Familienstützpunkten im Landkreis

Haushalt

Haushaltsjahr	**2018**	**2017**
Ausgaben (Rechnungsergebnis)	8.047.220,07 €	7.521.513,68 €
./. Einnahmen (Rechnungsergebnis)	2.256.811,40 €	2.651.553,38 €
ergibt eine **Nettokreisbelastung** von	**5.790.408,67 €**	**4.869.960,30 €**

Der Kreishaushalt wurde im Haushaltsjahr 2018 gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 um **920.448,37 € mehr belastet** (= Mehrbelastung gerundet 18,90 %).

Jugendhilfeplanung

Die interne Konzeptgruppe „Jugendhilfeplanung“ der Verwaltung traf sich im April zu einer Sitzung. Dabei wurden die jeweiligen Datenpools der einzelnen Teilbereiche der Jugendhilfe für die nächste Planungsphase besprochen.

Die wichtigsten Ergebnisse 2018 sind:

- Kindertagesbetreuung/Örtliche Bedarfsermittlung der Gemeinden:

Für die örtliche Bedarfsplanung zum Ausbau der Plätze im Krippenbereich war für 2018 eine erneute Elternbefragung zu deren Wünschen und Vorstellungen der Kinderbetreuung unter 3 Jahren geplant. Die Befragung richtete sich an alle Eltern im Landkreis Kitzingen mit Kindern unter 3 Jahren. Sie wurde im September/Oktober durchgeführt. Aufgrund des geringen Rücklaufs schloss sich eine 2. Befragungsrunde im November an.
Parallel zur Befragung erfolgte eine Bestandsanalyse der Krippensituation in den einzelnen Gemeinden und in den Einrichtungen des Landkreises Kitzingen.
Die Auswertung der Befragung und die daraus resultierende Bedarfsermittlung für die einzelnen Gemeinden sowie die Bestandsbeschreibung werden im 1. Halbjahr 2019 erstellt und im Unterausschuss Jugendhilfeplanung sowie im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

- Hilfen zur Erziehung:

Bei mehreren Treffen der Abteilungsleiterin, der Leiterin des Amtes für Jugend und Familie und des Leiters des Sozialen Dienstes wurden Analysen zur Entwicklung der Fallzahlen der stationären Hilfen durchgeführt und Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit abgeleitet.

- Jugendarbeit:

Die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit im Landkreis Kitzingen wurden im Planungszeitraum mit einer Online-Befragung zu ihren Merkmalen, Arbeitsweisen und Gegebenheiten befragt. Diese Angaben zur offenen Jugendarbeit, Daten der KJR-Statistiken flossen in die Aktualisierung der Gemeindeprofile zur Jugendarbeit ein. Ebenso wurde die Bevölkerungsprognose der Altersgruppe von 0 bis unter 27 Jahren detailliert nach Gemeinden ausgewertet. Die Gemeindeprofile zur Jugendarbeit dienen als Grundlage für die Auswertung der Entwicklung der Jugendarbeit in den einzelnen Gemeinden mit Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und Jugendbeauftragte.

- Bevölkerungsprognose:

Auf der Grundlage der neuen Bevölkerungsprognose zwischen 2016 und 2036 wurden die Prognosen für die einzelnen Gemeinden grafisch aufgearbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung des Jugendamtes in ihrer sachlichen Zuständigkeit

Durch die im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Rechtsansprüche ist das Planen im Jugendhilfebereich schwer kalkulierbar geworden, da sich u. a. die örtliche Zuständigkeit der Hilfefälle nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten richtet. Der Landkreis Kitzingen wird somit beim Zuzug von Eltern, die ihre Kinder außerhalb des Elternhauses untergebracht haben, örtlich zuständig mit sämtlichen damit verbundenen (finanziellen) Verpflichtungen. Dadurch können immer wieder unvorhergesehene Kosten auf den Landkreis zukommen, im Gegenzug allerdings auch Fälle abgegeben werden. Durch das immer noch günstige Wohnraumangebot im Landkreis Kitzingen ist jedoch eher Ersteres der Fall.

I. Leistungen der Jugendhilfe

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII)

Das Landesrecht (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG - ,in das auch das ehemalige Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz - BayKJHG - verschmolzen ist) sieht vor, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Bereich des örtlichen Trägers mindestens ein/eine hauptamtliche/r Jugendpfleger/in eingesetzt ist.

Die Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und Teile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) wurden durch Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.1994 zwischen dem Kreisjugendring und dem Landkreis auf den Kreisjugendring übertragen. Ferner wurde ihm die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Im ordnungsrechtlichen Jugendschutz (Jugendschutzgesetz – JuSchG) werden vorwiegend Beratungen durchgeführt.
Am 18.12.2017 schlossen der Kreisjugendring und der Landkreis einen neuen Grundlagenvertrag zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen. Dieser trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden dem Kreisjugendring vom Landkreis zur Verfügung gestellt:

- eine Kreisjugendpflegerin (Vollzeitkraft, davon 50 % Geschäftsführerin im Kreisjugendring und weitere 50 % kommunale Jugendpflege)

- eine Kreisjugendpflegerin (Stellenanteil von 0,5)

Seit 01.01.2018 ist die Verwaltungskraft (Vollzeitkraft) direkt beim Kreisjugendring angestellt. Für die Finanzierung der Personalkosten erhält der Kreisjugendring vom Landkreis jährlich eine Personalkostenpauschale in Höhe des jeweils gültigen Jahreswertes der Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 TVöD.

Zwischen dem Landkreis Kitzingen, der Polizeiinspektion Kitzingen und allen Städten und Gemeinden des Landkreises besteht seit 2008 eine Sicherheitspartnerschaft, die zum Ziel hat, die Jugendschutzbestimmungen bei Veranstaltungen besser einzuhalten.

Im Jahr 2018 wurde eine gemeinsame Jugendschutzkontrolle von Polizei, Jugendamt und Kreisjugendring durchgeführt.

Im Rahmen der kommunalen Jugendpflege ist der Kreisjugendring für die jährlich stattfindenden Jugendkreistage zuständig.

Der Jahresbericht des Kreisjugendringes wird nach Genehmigung durch die Vorstandschaft zur Kenntnis gegeben.

Ausnahmegenehmigungen im ordnungsrechtlichen Jugendschutz werden von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie bearbeitet.

Der Landkreis Kitzingen nimmt an der bayernweiten Implementierung des Alkohol-präventionsprojektes für Jugendliche „Hart am Limit“ (HaLT) teil. Seit 17.02.2011 ist der Landkreis Kitzingen als HaLT-Standort zertifiziert.
Im Jahr 2018 wurden 2 (VJ 4) junge Erwachsene (1 weiblich/1 männlich) im Alter von 18 und 19 Jahren wegen einer Alkoholvergiftung von Mitarbeitern des HaLT-Projektes betreut.
Vom HaLT-Nachbarstandort Würzburg wurden 3 Jugendliche (männlich) im Alter von 14 bis 17 Jahren aus dem Landkreis Kitzingen gemeldet und vom HaLT-Nachbarstandort Schweinfurt 2 Fälle (keine weiteren Angaben). Die Jugendlichen wurden vom Rettungsdienst in die Kliniken der Nachbarstandorte (Ochsenfurt, Missio, Uniklinik) gebracht und von den Mitarbeitern des HaLT-Projektes Würzburg bzw. Schweinfurt betreut.

Seit 2018 bietet die Präventionsfachstelle ein Alkoholpräventionsprojekt (HaLT-Parcours) für Schulen an. Der Parcours wurde an folgenden Schulen durchgeführt:

- Am 01.02.2018 an der Wirtschaftsschule Kitzingen, eine 8. und eine 9. Klasse, insgesamt 59 Schüler/innen
- Am 11.04.2018 an der Nikolaus-Fey-Mittelschule Wiesentheid, drei 8. Klassen, insgesamt 61 Schüler/innen
- Am 17.10.2018 an der Wirtschaftsschule Kitzingen, eine 7. und eine 8. Klasse, insgesamt 44 Schüler/innen

Im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung (§ 11 Abs. 3 SGB VIII) wurden 2 (VJ 7) Fälle bearbeitet, im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist kein (VJ 0) Fall anhängig.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen findet an der

- D.-Paul-Eber-Volksschule - Mittelschule - Kitzingen mit einem Stellenanteil von 1,0,
- Mittelschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Nikolaus-Fey-Volksschule - Mittelschule - Wiesentheid mit einem Stellenanteil 0,5,
- Volksschule Volkach - Mittelschule - mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt mit einem Stellenanteil von 0,75
- St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,5 und
- der Grundschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5

statt.

Weiterhin beteiligt sich der Landkreis im Wege einer interkommunalen Förderung an der Jugendsozialarbeit an Schulen an der Don-Bosco-Berufsschule Würzburg.

An den Kosten der Jugendsozialarbeit an der St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen und Grundschule Kitzingen-Siedlung beteiligt sich die Stadt Kitzingen nach Abzug der projektbezogenen Förderung zu je 50 %.

2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 SGB VIII)

2.1 Familien- und Elternarbeit (§ 16 SGB VIII)

Seit Anfang des Jahres 2012 erhalten alle im Landkreis Kitzingen lebenden Eltern von Neugeborenen ein sog. Neugeborenenpaket.

Neben nützlichen Informationen wie z. B. (Internet)-Adressen, die bei Fragen und Problemen weiterhelfen, und Notfallnummern, enthält das Paket auch ein Lätzchen des Landkreises. Auf Beratungsangebote des Landkreises Kitzingen, insbesondere durch die Koordinierende Kinderschutzstelle, und auf die Angebote der Familienstützpunkte, wird hingewiesen. Im vergangenen Jahr wurden 818 (VJ 830) Neugeborenenpakete versandt.

Am 01. Juli 2014 startete das Projekt „Strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und Ausbau von Familienstützpunkten im Landkreis Kitzingen“.
Im Amt für Jugend und Familie wurde hierfür eine Koordinierungsstelle für Familienbildung geschaffen. Hauptbestandteil der Arbeit ist die Vernetzung der vier Familienstützpunkte in Dettelbach, Kitzingen, Wiesentheid und Volkach mit allen Fachkräften, die im Landkreis mit Familien arbeiten sowie die Erstellung eines fachlich hochwertigen und bedarfsorientierten Familienbildungsprogrammes für den Landkreis. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung und Bekanntmachung des Angebotes. So wurden 2018 zwei Halbjahresflyer veröffentlicht, in denen den Familien über 100 verschiedene Kurse und Vorträge angeboten wurden. Die Themen reichten von Kochworkshops über Vorträge zur Erziehung bis zu Kursen zu erster Hilfe am Kind.
Im Rahmen der jährlichen Netzwerkveranstaltung organisierten das Lokale Bündnis für Familie und die Koordinierungsstelle für Familienbildung am 02.05.2018 die Abendveranstaltung „ Elternsein – eine Frage der Haltung?“ mit dem Familientherapeuten Herrn Dirk Bayer. Zu diesem Fachvortrag waren Fachkräfte aus den Beratungsstellen und den Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Eltern und Pflegeeltern eingeladen.

2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltsersatzansprüchen der Kinder oder Jugendlichen, einschließlich junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr (§§ 17, 18 SGB VIII)

Die Beratung und Unterstützung wurde neben den Bezirkssozialarbeitern des Sozialen Dienstes von den Beiständen des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen.
Zum Schutz des Kindeswohls kann bei der Ausübung des Umgangsrechts eine pädagogische Begleitung erforderlich sein, insbesondere wenn

- ein Sorgeberechtigter einer umgangsberechtigten Person misstraut,
- Verdacht auf Kindesmisshandlung in jeglicher Form besteht,
- die Gefahr einer Kindesentführung gegeben ist,
- erhebliche Probleme bei der Gestaltung der Übergabesituation bestehen,
- nach einer längeren Unterbrechung der Kontakt wieder hergestellt werden soll.

Die betreuungsintensiven Fälle des „Begleiteten Umgangs“ werden an die Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V., Würzburg, delegiert.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 26 (VJ 16) Fälle des „Begleiteten Umgangs“ bearbeitet.

2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Im Jahr 2018 wurden 2 (VJ 2) Mütter mit ihren Kindern in Mutter-Kind-Einrichtungen betreut.

2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Im abgelaufenen Jahr musste der Landkreis in keinem (VJ 0) Fall Hilfe leisten.

2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII)

Diese Hilfeart musste im Jahr 2018 nicht (VJ 0) in Anspruch genommen werden.

3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)

3.1 Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Der Landkreis Kitzingen hat im abgelaufenen Jahr für 47 Kinder (VJ 64) unter 3 Jahren (hiervon 4 Kinder aus Flüchtlingsfamilien) und für 254 Kinder (VJ 305) von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (hiervon 105 Kinder aus Flüchtlingsfamilien) die gesamten monatlichen Kosten oder Teilbeträge als Förderangebot übernommen.

Weiterhin wurden für 30 Kinder (VJ 25) die Kosten für den Besuch eines Hortes bzw. für die Schulkindbetreuung in einem Haus für Kinder gezahlt (hiervon 4 Kinder aus Flüchtlingsfamilien).

	2017	2018
Neuanträge gesamt	162	173
davon		
➢ Bewilligungen	117	105
- alleinerziehend (40)		
- verheiratet/zusammenlebend (65)		
➢ Ablehnungen	18	19
➢ noch nicht entschieden	27	49
Einstellungen	170	133

Die Einkommensverhältnisse der Antragsteller im Jahr 2018 setzten sich wie folgt zusammen:

➢ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	93
➢ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	10
➢ Bezug von Leistungen durch die Agentur für Arbeit wegen Arbeitslosigkeit	4
➢ Einkommen durch Berufstätigkeit (ein Verdiener voll- oder teilzeitbeschäftigt)	60
➢ Sonstiges Einkommen, z. B. Unterhalt des geschiedenen Ehepartners	6

Es wurde jeweils die Haupteinnahmequelle gezählt. Die Einkünfte setzen sich teilweise aus verschiedenen Einkommensarten zusammen (z. B. Einkommen aus Teilzeit, Unterhalt und Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II).

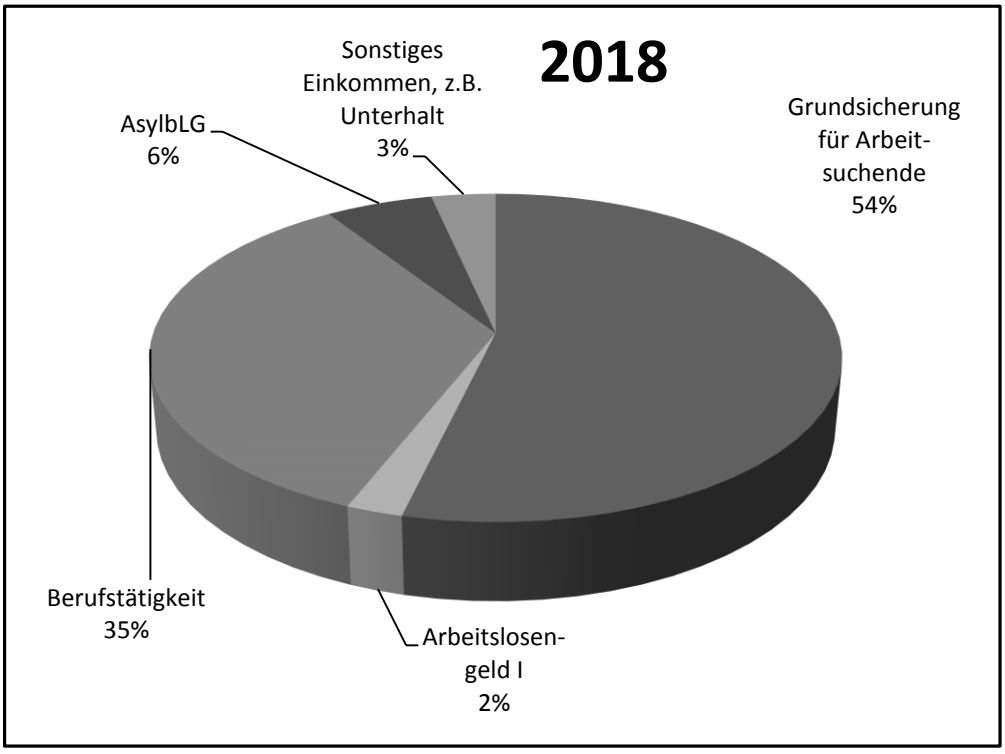

Alleinerziehende erhalten neben dem eigenen Einkommen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung in der Regel noch zusätzlich Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Im Haushaltsjahr 2018 betrugen die Ausgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 190.483,32 € (VJ 206.286,83 €). Weitere Ausgaben für die Übernahme der Beiträge zum Besuch einer Tageseinrichtung fallen auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an und werden im Haushalt der Sozialhilfeverwaltung erfasst.

3.2 Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Die Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter hat als Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung erlangt.
Dies gilt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, die feste Bezugsperson und die kleine Kindergruppe.

Es wird zwischen der konventionellen Tagespflege und der qualifizierten Tagespflege unterschieden.
Der Landkreis Kitzingen bietet die qualifizierte Tagespflege seit 01.09.2008 an.

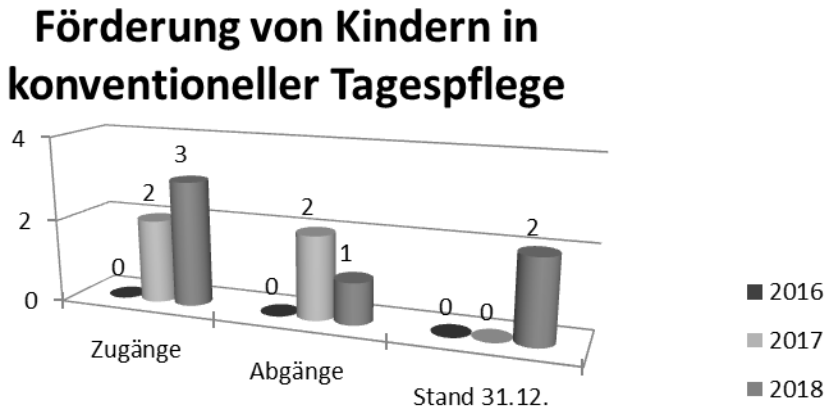

Es besteht das Bestreben, möglichst alle Tagespflegefälle – mit wenigen Ausnahmen – als qualifizierte Tagespflege zu führen.

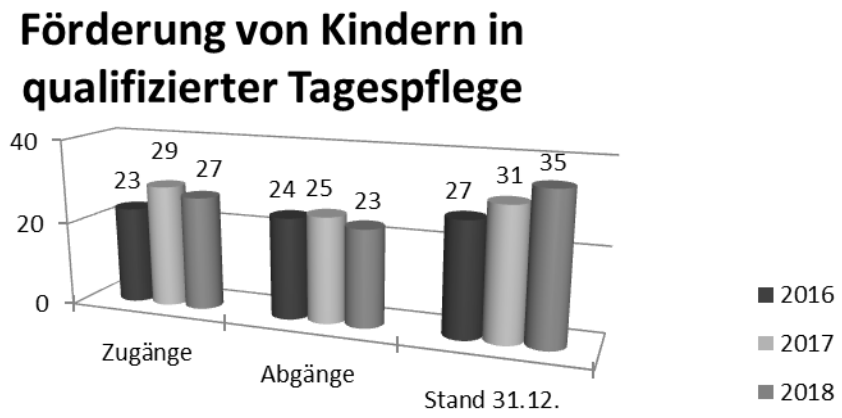

Mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber die Förderung von Kindern in Kindertagespflege neu geregelt und dabei insbesondere dem Qualifizierungsbedarf der Tagespflegepersonen ebenso wie der Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung Rechnung getragen.
Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie Gewährung von laufender Geldleistung, einschließlich Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie Alterssicherung können eingefordert werden.

Der Bereich der Kindertagespflege wird im Landkreis Kitzingen weiter ausgebaut. Die angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen werden interessiert wahrgenommen und sukzessive fortgesetzt.

Vom 18.09.2017 bis 14.04.2018 fand eine Qualifizierungsmaßnahme mit insgesamt 100 Stunden statt, an der zwei Personen aus dem Landkreis Kitzingen teilgenommen haben. Die Qualifizierungsmaßnahme wird in Kooperation mit der Stadt und dem Landkreis Würzburg vom Paritätischen Wohlfahrtsverband in Würzburg durchgeführt.

Zur weiteren Qualifizierung der Tagespflegepersonen bietet das Amt für Jugend und Familie regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an. Im Jahr 2018 fanden 1 Tagesseminar und 3 Abendveranstaltungen statt, die von den teilnehmenden Tagespflegepersonen äußerst positiv beurteilt wurden. Zudem wurden Fortbildungsveranstaltungen von verschiedenen Bildungsträgern angeboten.

4. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

Aufgrund des im Grundgesetz stark ausgeprägten Elternrechts steht der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung den Personensorgeberechtigten zu – Hilfeempfänger ist das Kind bzw. der Jugendliche.

Das Fallaufkommen dieses Aufgabenbereichs ist durch die Gesetzgebung im Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht vorhersehbar und grundsätzlich nicht beeinflussbar, weil bei Umzug der Personensorgeberechtigten die örtliche Zuständigkeit an den Landkreis oder die Stadt des neuen Wohnortes wechselt, d. h. dass der Landkreis Kitzingen bei Zuzug der Eltern für bereits eingeleitete bzw. laufende Maßnahmen zuständig wird.

4.1 Andere Hilfeformen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII wird Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Bei der Auswahl der Hilfe ist der erzieherische Bedarf und das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Aus dem Wort „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich, dass auch „andere Hilfeformen“ möglich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch künftigen Entwicklungen in der Praxis Rechnung getragen werden kann.

Am Jahresende 2018 sind 29 (VJ 17) jungen Menschen solche „andere Hilfeformen“ gewährt worden. Während des Jahres sind 25 (VJ 16) Zugänge und 13 (VJ 13) Abgänge zu verzeichnen. Von den 29 jungen Menschen erhielten

11 eine Familienpflege
17 eine Hausaufgabenbetreuung und
1 die Kostenübernahme der Kindergartenbeiträge.

4.2 Erziehungsberatung (§ 27 i. V. m. § 28 SGB VIII)

Im Jahr 2018 wurden für einen (VJ 1) Jugendlichen die Kosten für besondere Leistungen in der Erziehungsberatung übernommen.

4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i. V. m. § 29 SGB VIII)

5 (VJ 11) Jugendliche haben an einer ambulanten Betreuungsmaßnahme in Form eines sozialen Trainingskurses teilgenommen. Die Voraussetzungen des erzieherischen Bedarfs waren im jeweiligen Einzelfall gegeben.

4.4 Erziehungsbeistandschaften (§ 27 i. V. m. § 30 SGB VIII)

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ambulante Erziehungshilfen zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Kinder und Jugendlichen.

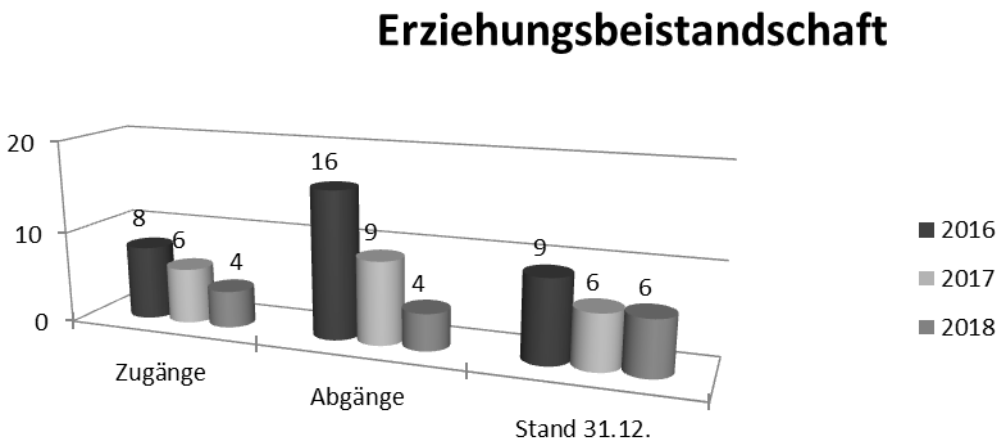

4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i. V. m. § 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine besonders intensive Form einer ambulanten Erziehungshilfe. Sie bietet Hilfen für Familien, die für einen begrenzten Zeitraum eine fachliche und menschlich qualifizierte Begleitung brauchen, um Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Weiter wird Hilfe zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen sowie zur Unterstützung bei Kontakten mit Ämtern und Institutionen angeboten. Mit den Familien werden Lösungen angegangen.

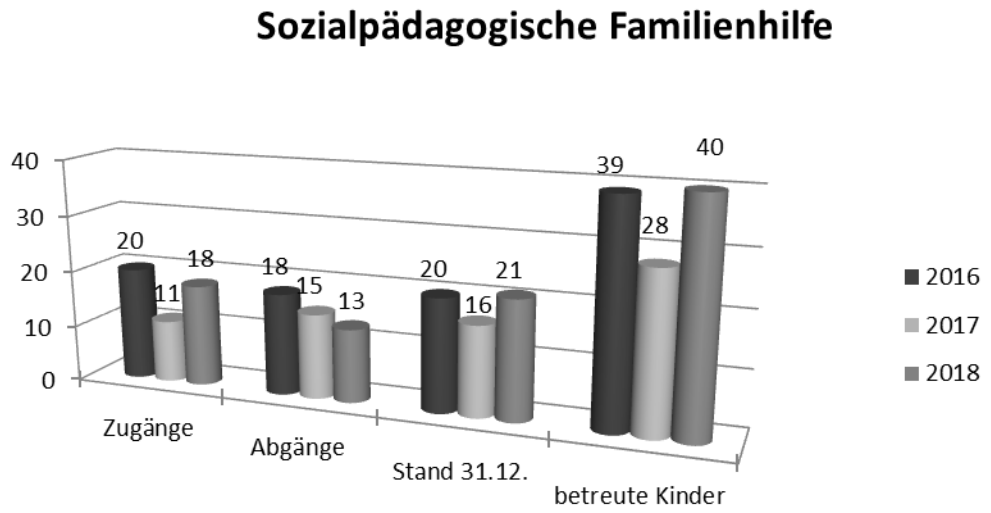

4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i. V. m. § 32 SGB VIII)

Diese Hilfeform soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern sowie soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen und die schulische Förderung begleiten.

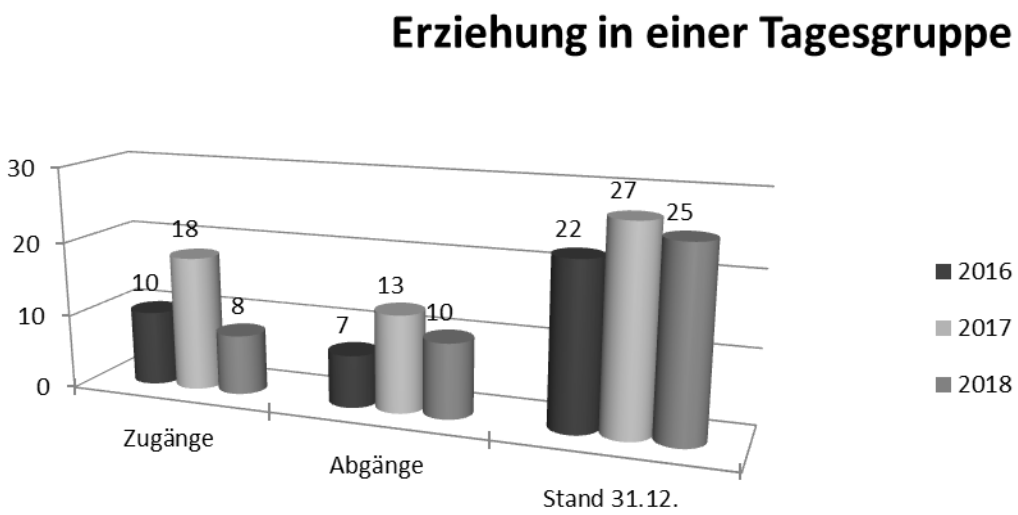

Von den 25 (VJ 27) Kindern sind insgesamt 13 (VJ 13) Kinder in den Heilpädagogischen Tagesstätten in Kitzingen (Inbetriebnahme am 01.10.1998) und Iphofen (Inbetriebnahme am 01.10.2002) untergebracht. 3 (VJ 4) Kinder besuchen in Würzburg die Adolph-Kolping-Schule mit der an die Schule angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte, 5 (VJ 6) Kinder die Heilpädagogische Tagesstätte des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V., 3 (VJ 3) Kinder die St. Martin-Schule Kitzingen und 1 (VJ 1) Kind die Frieden-Mittelschule in Schweinfurt.

4.7 Vollzeitpflege/Wochenpflege (§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII)

Vollzeitpflege bedeutet Unterbringung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie – zeitlich befristet oder auf Dauer. Die sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen einschließlich der Herkunftsfamilien und der Pflegeeltern wird vom Pflegekinderfachdienst, der dem Sozialen Dienst angegliedert ist, wahrgenommen.

Zur weiteren Qualifizierung der Vollzeitpflegeeltern hat das Amt für Jugend und Familie ein Tagesseminar, einen Vormittagskurs und eine Abendveranstaltung durchgeführt. Zudem wurden Fortbildungsveranstaltungen von verschiedenen Bildungsträgern angeboten.

Die Veranstaltungen wurden von den teilnehmenden Pflegeeltern äußerst positiv beurteilt. Gewünschte Themen der Tagungen werden über die Pflegeeltern abgefragt.

Pflegeelternbewerber für Vollzeitpflegekinder nehmen an einem Einführungsseminar (Wochenende) teil, das mehrmals jährlich über den Pflegekinderfachdienst des Jugendamtes Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Kooperation mit PFAD für Kinder im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V. organisiert wird.

Aufgrund der immer schwieriger werdenden Kinder, die zur Vermittlung anstehen, ist ein solches Einführungsseminar eine wichtige und nützliche Vorbereitung, um den Pflegeelternbewerbern die Problematik bei der Aufnahme eines Pflegekindes in ihrer Familie bewusst zu machen. So haben die künftigen Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes nochmals Gelegenheit zu prüfen, ob sie mit ihrer Familie der neuen Belastung persönlich gewachsen sind.

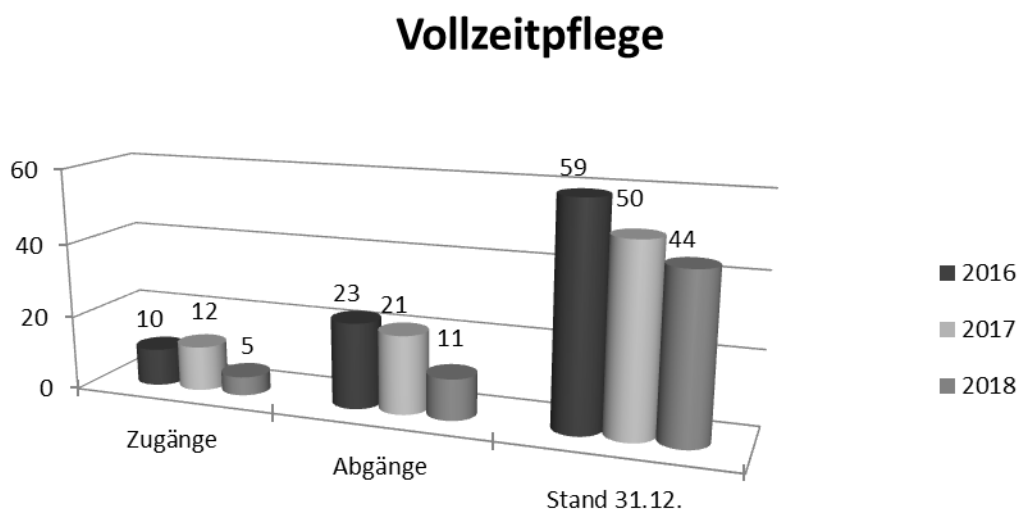

Zum Jahresende 2018 befanden sich insgesamt 44 (VJ 50) Kinder in Vollzeitpflege.

In 6 (VJ 8) von den genannten 44 (VJ 50) Fällen mussten andere Kommunen dem Landkreis Kitzingen Kostenerstattung gewähren.

Für weitere 10 (VJ 8) Pflegekinder hatte der Landkreis aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Kostenerstattung an andere Kommunen zu leisten.

4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i. V. m. § 34 und § 35 SGB VIII) ohne junge Volljährige

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in der Entwicklung fördern.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

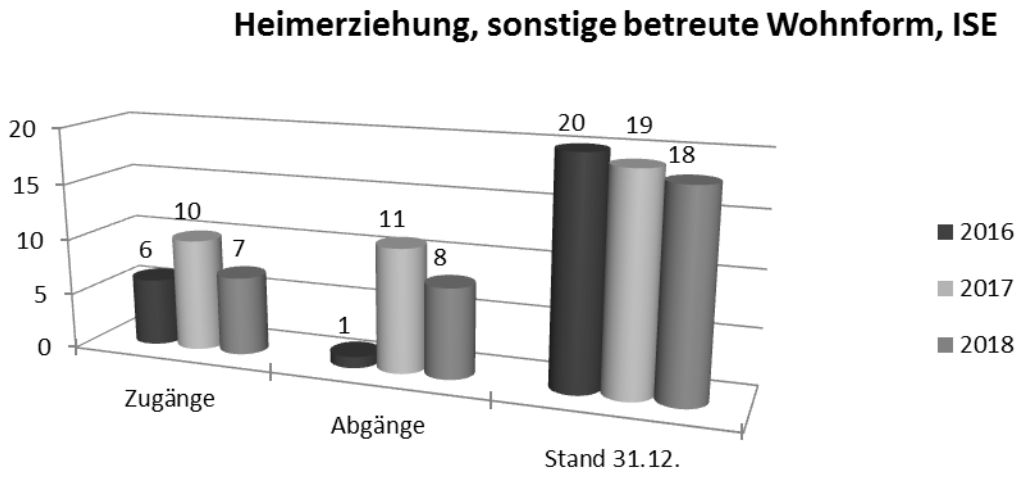

Keiner (VJ 0) der 18 (VJ 19) Kinder und Jugendlichen erhielt eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Anspruchsberechtigte der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind diese selbst. Die Hilfe umfasst ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe.

Seit 01.01.1995 besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Hilfe, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

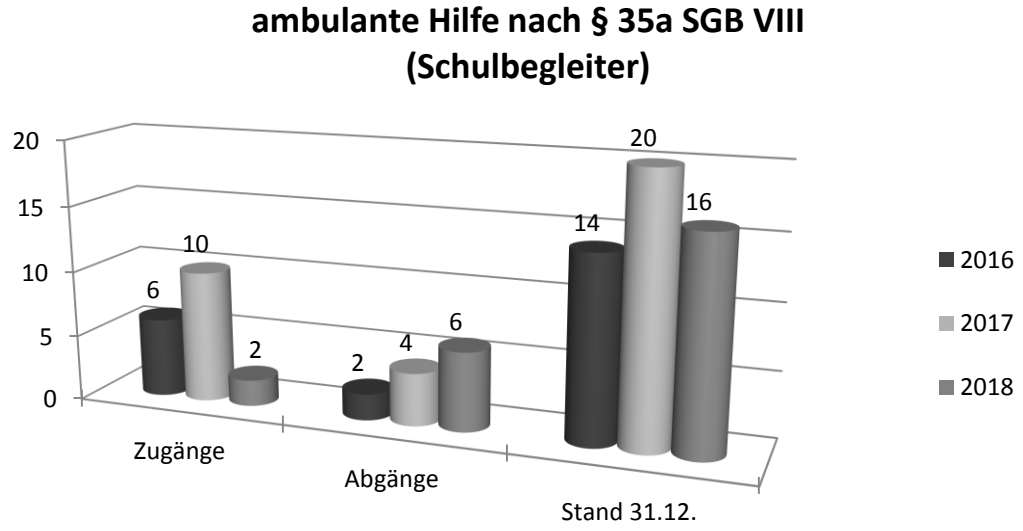

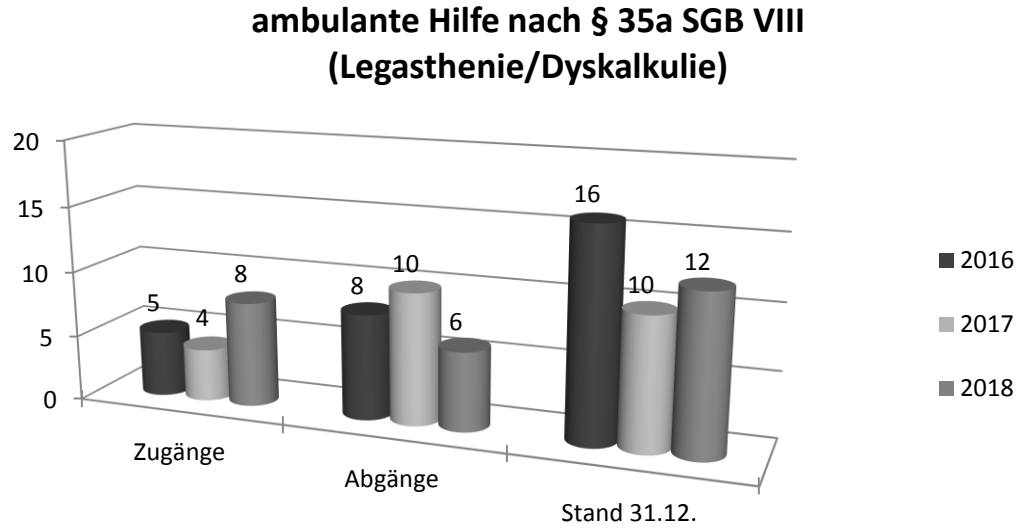

ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (sozialpädagogische Einzelbetreuung)

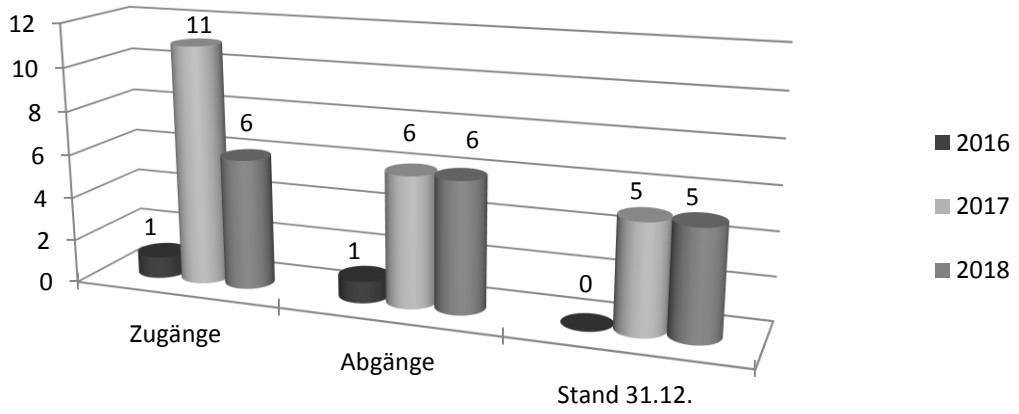

teilstationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII

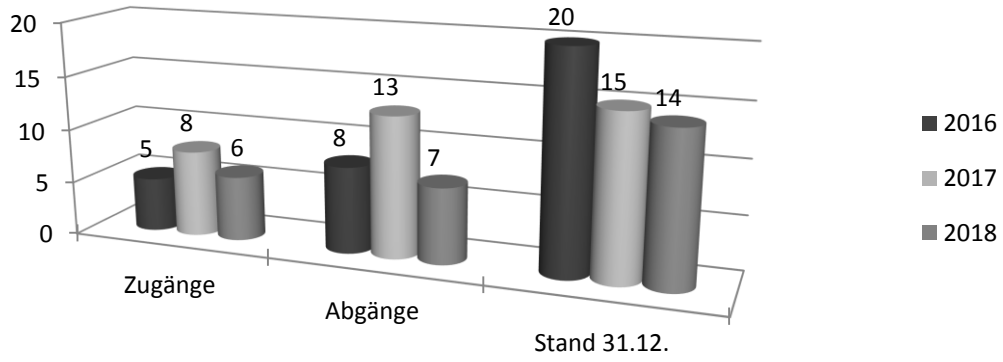

stationäre Hilfe nach § 35a SGB VIII

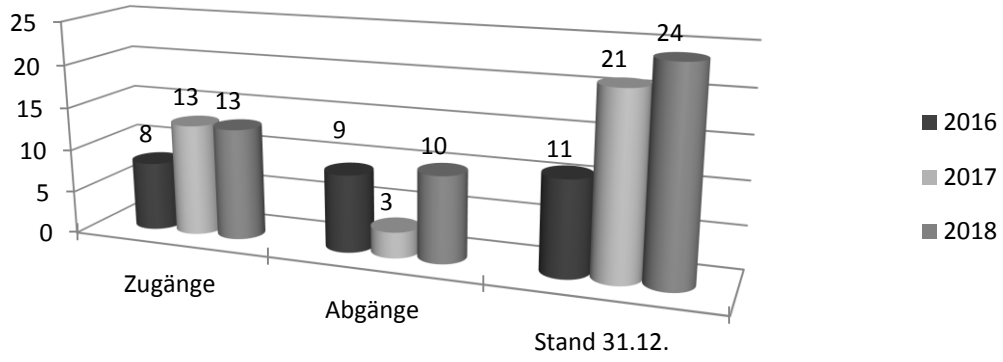

6. Hilfe für junge Volljährige (§§ 41 i. V. m. 29, 30, 33, 34, 35 und 35a SGB VIII)

Junge Volljährige sind selbst anspruchsberechtigte Hilfeempfänger. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem bis zur Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt worden ist, bei dem der Hilfebedarf jedoch darüber hinaus fortbesteht. Anzahl dieser Fälle am Jahresende: 18 (VJ 24).

Einen weiteren Personenkreis für diese Hilfegewährung bilden die jungen Volljährigen, die vor Eintritt der Volljährigkeit keine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben. Dieser Rechtsanspruch gilt seit dem 01.01.1995. Im abgelaufenen Jahr sind beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 2 (VJ 4) derartige Fälle zu verzeichnen.

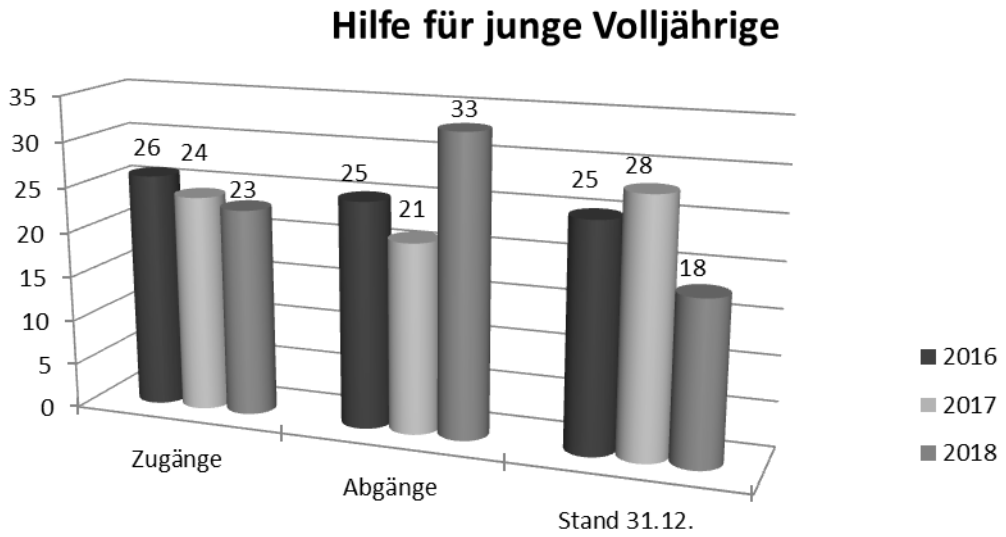

Von den 18 (VJ 28) volljährigen jungen Menschen befinden sich

- 3 (VJ 10) in Heimerziehung,
- 1 (VJ 1) im betreuten Wohnen,
- 0 (VJ 0) in sozialer Gruppenarbeit,
- 4 (VJ 6) erhalten eine Erziehungsbeistandschaft,
- 7 (VJ 8) in Vollzeitpflege,
- 3 (VJ 2) in sozialpädagogischer Betreuung und
- 0 (VJ 1) in teilstationärer Unterbringung.

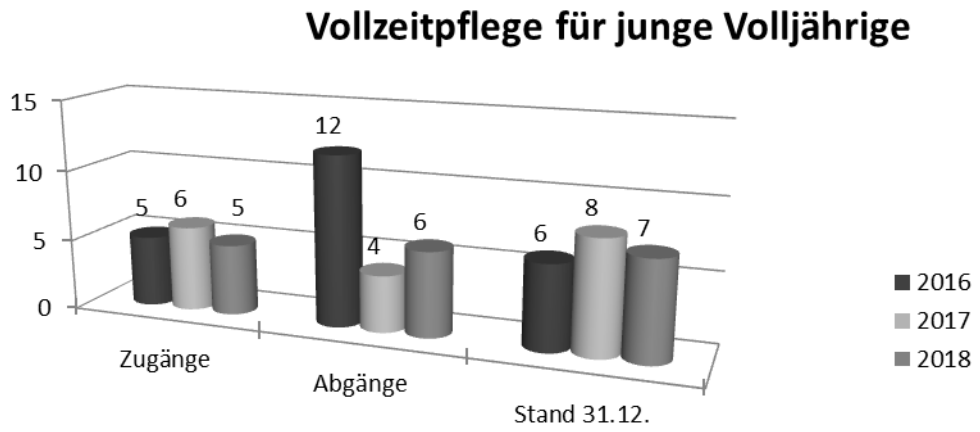

7. Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 27 i. V. m. 33, 34 SGB VIII) und Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge (§§ 41 i. V. m. 30, 33, 34 SGB VIII)

Seit Ende 2014 werden dem Landkreis Kitzingen unbegleitete minderjährige Ausländer zugewiesen.

Zum 31.12.2018 gewährte der Landkreis Kitzingen 22 (VJ 19) unbegleiteten minderjährigen Ausländern und 1 (VJ 5) jungen volljährigen Flüchtling Hilfen zu Erziehung.

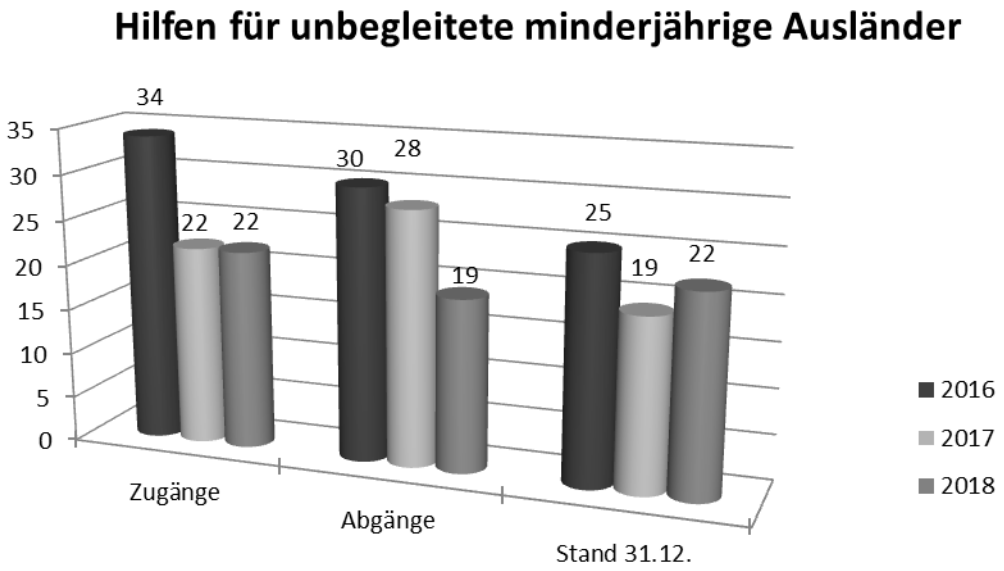

Von den 22 (VJ 19) erhielten

- 21 (VJ 18) Heimerziehung und
- 1 (VJ 1) Vollzeitpflege

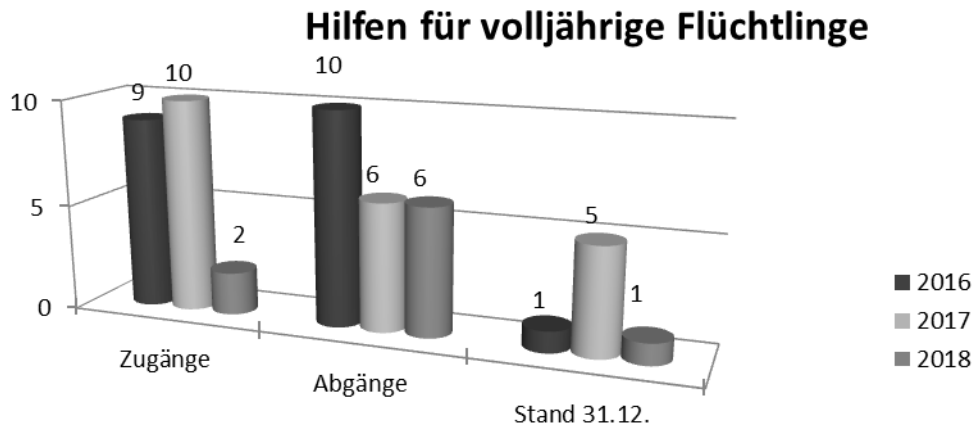

Es erhielten

- 0 (VJ 1) Heimerziehung,
- 1 (VJ 0) Vollzeitpflege und
- 0 (VJ 4) eine Erziehungsbeistandschaft.

Im Haushaltsjahr 2018 betrugen die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern 1.209.661,75 € (VJ 1.093.010,74 €) und für Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge (zuvor unbegleitete minderjährige Ausländer) 48.601,42 € (VJ 47.696,13 €). Diese Kosten der Jugendhilfe werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

II. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Hierbei handelt es sich um eine vom Landkreis Kitzingen zu gewährende Hilfe für Kinder und Jugendliche, die – auf deren Bitten oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen – auch gegen ihren Willen erfolgen kann. Das Jugendamt wird hier in einer zeitlich befristeten Krisenintervention (Inobhutnahme) tätig. Diese Hilfe musste im abgelaufenen Jahr in 21 Fällen (VJ 29) in Anspruch genommen werden.

Daneben wurden im Jahr 2018 auch Inobhutnahmen für minderjährige Ausländer geleistet.

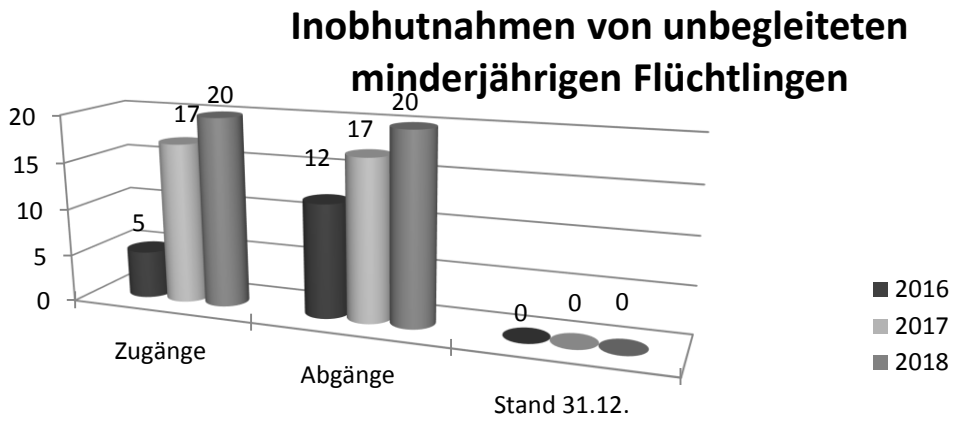

Die Aufwendungen für die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Haushaltsjahr 2018 betrugen 101.228,14 € (VJ 91.778,25 €).
Die Kosten der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

2. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (§§ 50, 52 SGB VIII)

Siehe hierzu Jahresbericht des Sozialen Dienstes.

3. Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche (§§ 52a - 58a SGB VIII i. V. m. BGB)

Wie in den Vorjahren suchten auch im Jahr 2018 sowohl zahlreiche Unterhaltspflichtige als auch die gesetzlichen Vertreter der Unterhaltsberechtigten Beratungs- und Unterstützungsgespräche hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistungen.
Eine statistische Erfassung hierüber wurde bisher nicht geführt, da oftmals nachfolgend keine Beistandschaft errichtet wird, obwohl der Arbeitsaufwand viel Zeit in Anspruch nimmt. Die qualifizierte Beratung steht im Vordergrund und erfordert einen veränderten, erhöhten Arbeitsaufwand, der sich aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 52a und 18 SGB VIII ergibt.

3.1 Beistandschaft (§§ 1712 - 1717 BGB)

Auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes

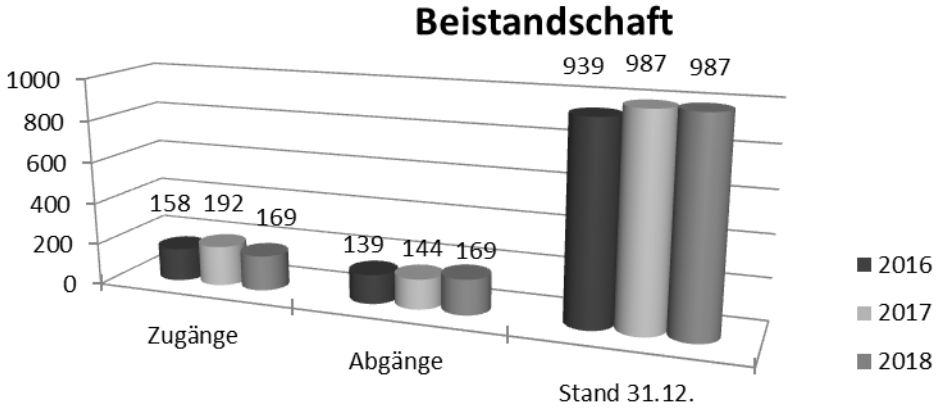

	2018	2017
Zugänge		
• Übernahme von anderen Jugendämtern	10	11
• auf Antrag des Personensorgeberechtigten	159	181
Gesamt	169	192
Abgänge		
• durch Volljährigkeit	101	55
• Abgabe an andere Jugendämter	17	21
• Aufhebung nach §§ 1715, 1713 BGB	0	0
• Sonstiger Abgangsgrund	19	32
• Antrag des Personensorgeberechtigten	31	35
• Wohnsitz im Ausland	1	1
Gesamt	169	144

An Mündelgelder wurden 1.107.719,34 € (VJ 1.272.007,83 €) vereinnahmt und an die Unterhaltsberechtigten wieder ausgezahlt.

<u>Prozesse – Zwangsmaßnahmen</u>

Zur rechtlichen Sicherung von Unterhaltsansprüchen und deren Beitreibung sowie zur Klärung der Abstammung waren folgende Maßnahmen veranlasst:

Fälle im Jahr	**2018**	**2017**
• Klage zur Feststellung der Vaterschaft mit/ohne Unterhalt	4	4
• Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts	32	38
• Klagen wegen Unterhalts	15	12
• Lohn- und Sachpfändungen	47	66
• Verfahren wegen Ableistung einer Versicherung an Eides statt	13	22
• Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	5	11
• Gerichtstermine waren zu vertreten im Rahmen der Klagen	18	9
• Abzweigungen	12	15
Gesamt	**146**	**177**

3.2 Gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB)

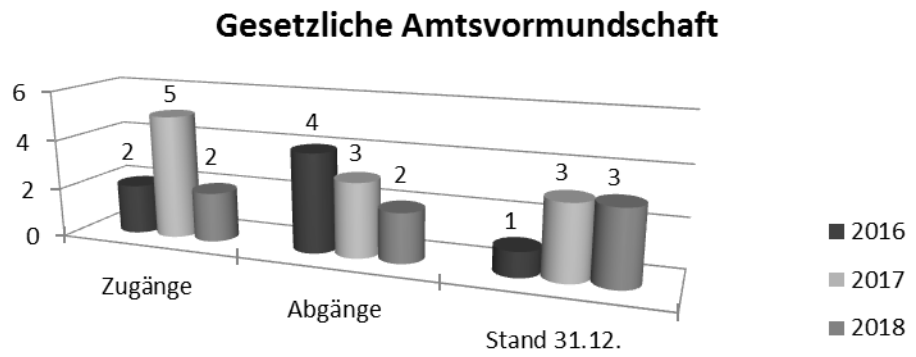

Die gesetzlichen Vormundschaften endeten mit Volljährigkeit der Mutter.

3.3 Bestellte Amtsvormundschaft (§§ 1666, 1791b BGB)

Die Vormundschaft tritt kraft richterlicher Anordnung ein.

Der Vormund nimmt alle sorgerechtlichen Aufgaben der Eltern wahr, vertritt das Mündel gesetzlich, stellt entsprechende Anträge für das Mündel (z. B. Beantragung von Sozialleistungen) und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes diese Funktion zu erfüllen.

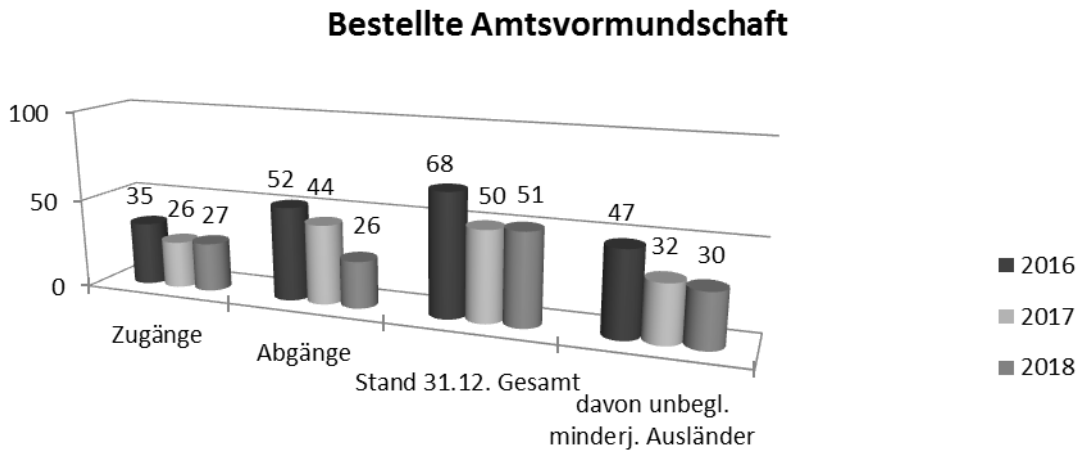

3.4 Bestellte Pflegschaft (§§ 1666, 1909 BGB)

Das Familiengericht hat den Eltern die elterliche Sorge in Teilbereichen (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge) entzogen und auf das Amt für Jugend und Familie übertragen.

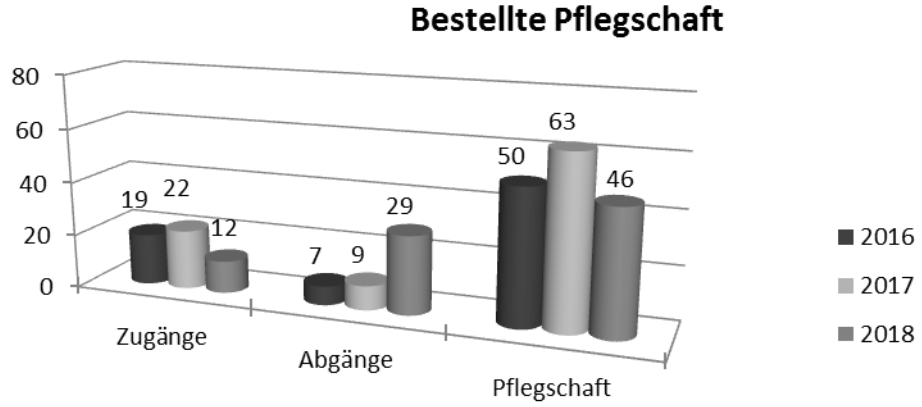

4. Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)

Die bereits seit 01.01.1991 mit Inkrafttreten des SGB VIII kraft Gesetzes festgelegte Verpflichtung für das Jugendamt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, wird seit 01.10.1994 beim Amt für Jugend und Familie durchgeführt.

Im Jahr 2018 wurden 519 (VJ 604) Beurkundungen vorgenommen.

- 61 Urkunden über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung
- 142 Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft
- 142 Urkunden über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung
- 173 Erklärungen über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht in der Ehe geborenen Kindern
- 1 sonstige Urkunde (z. B. Adoption, übergegangene Unterhaltsansprüche)

5. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom jeweils anderen Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt bekommen, erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, die zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen werden.
Im Berichtsjahr 2018 wurden ausgezahlt: 1.716.081,62 € (VJ 962.468,12 €).

An Einnahmen (Rückforderungen bei Unterhaltspflichtigen) waren zu verzeichnen:

2018:	395.243,33 €	=	23,24 %
2017:	306.230,56 €	=	32,31 %
2016:	297.667,31 €	=	47,90 %
2015:	244.783,11 €	=	40,48 %
2014:	283.745,66 €	=	46,66 %
2013:	268.426,92 €	=	41,05 %
2012:	254.978,17 €	=	36,90 %
2011:	200.477,12 €	=	27,11 %
2010:	191.414,45 €	=	23,10 %
2009:	203.164,90 €	=	28,75 %
2008:	220.079,56 €	=	27,59 %

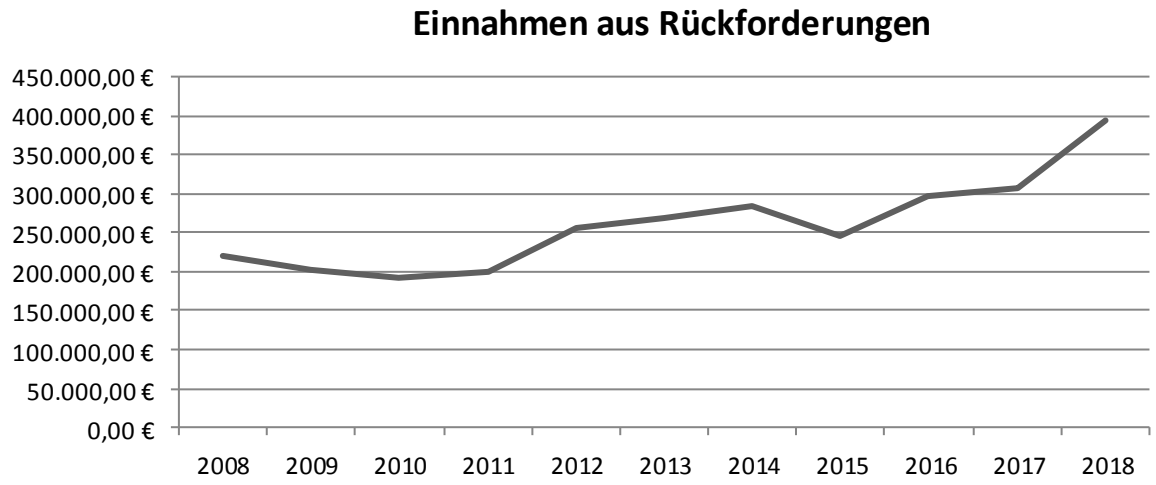

Im Jahr 2018 sind 267 (VJ 585) Anträge eingegangen, davon mussten 45 (VJ 56) abgelehnt werden.

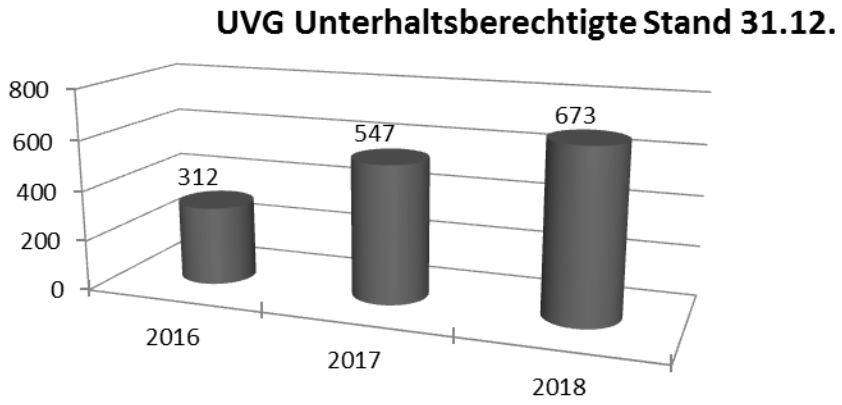

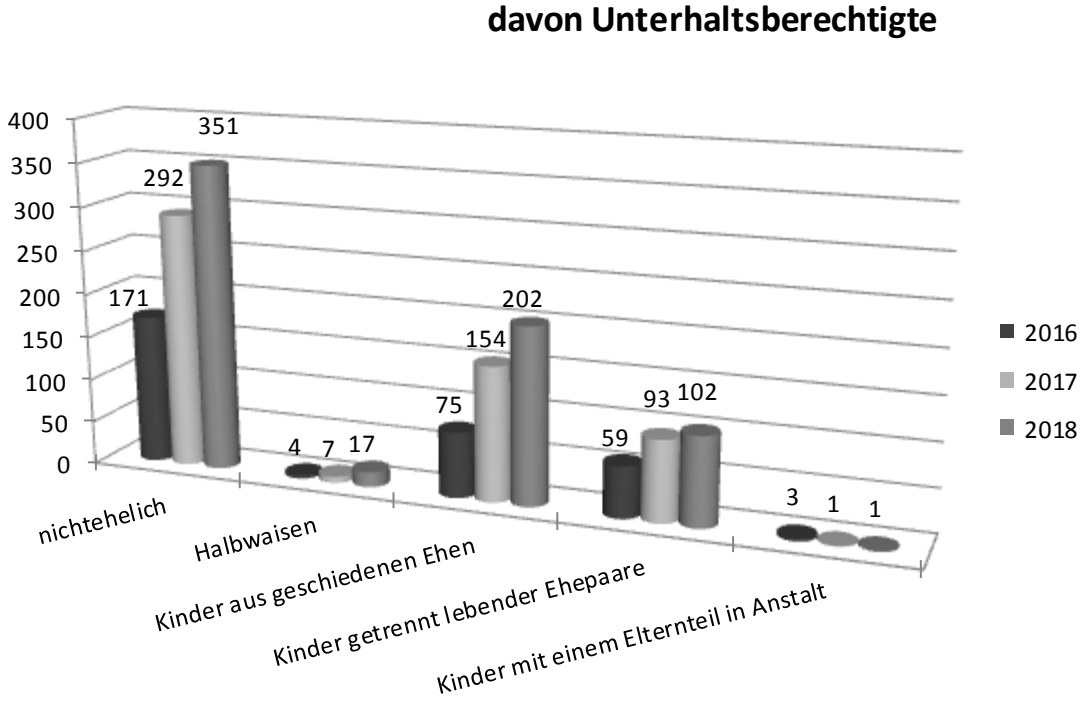

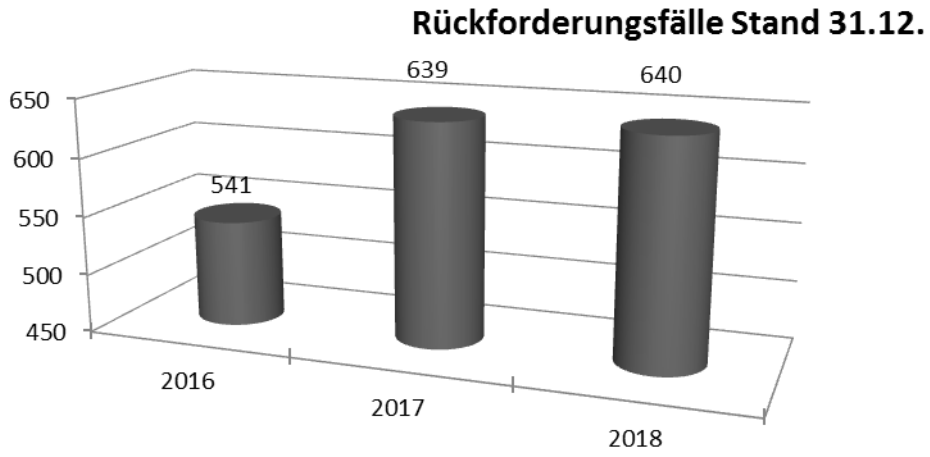

6. Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Am Ende des Jahres 2018 gab es im Landkreis Kitzingen 70 (VJ 68) Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen teilen sich auf in Krippen, Kindergärten, Häuser für Kinder sowie Horte.

Diese Einrichtungen verfügen über eine Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII gemäß folgender Aufstellung:

Anzahl	**Einrichtungsart**	**Plätze**		**Altersgruppe**
1 (VJ 1)	Krippe	26	(VJ 26)	Kinder unter 3 Jahren
12 (VJ 11)	Kindergärten	515	(VJ 470)	Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt
54 (VJ 53)	Häuser für Kinder			
	insgesamt	3.651	(VJ 3.500)	
	davon	873	(VJ 766)	Kinder unter 3 Jahren
		2.519	(VJ2.461)	Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt
		259	(VJ273)	Schulkinder, Grundschule
2 (VJ 2)	Horte	210	(VJ 175)	Schulkinder, Grundschule
1 (VJ 1)	„Netz für Kinder“	30	(VJ 30)	Kinder ab 2 Jahre bis 12 Jahre.

Die Gesamtzahl der genehmigten Plätze liegt bei 4.412 (VJ 4.201).

Zum 31.12.2018 lag die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder, aufgeteilt nach Altersgruppen, bei:

Kinder 0 bis 3 Jahre:	995	(VJ 934)
Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt:	2414	(VJ 2.278)
Grundschulkinder:	487	(VJ 490)
Insgesamt:	**3896**	**(VJ 3.702)**

davon

Kinder mit Migrationshintergrund:	504	(VJ 459)
Kinder mit Behinderung:	52	(VJ 49)

Viele der rechnerisch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres noch belegt.

Zum Jahresende 2018 verfügen 54 (VJ 52) von 70 Kindertageseinrichtungen über Krippenplätze.
5 (VJ 6) Einrichtungen haben die Erlaubnis Kinder ab 2 Jahren betreuen zu können.

Eine große Anzahl von Kindern ab 2 ½ Jahren werden nicht in Krippengruppen sondern bereits in Kindergartengruppen betreut. Dies hängt von der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung sowie dem individuellen Verhalten des Kindes ab.

Zwei Einrichtungen wurden neu geschaffen, darunter ein Waldkindergarten.
In 17 (VJ 14) Einrichtungen wurde die Anzahl der Plätze zumindest befristet erhöht.

Neben den Angeboten an den Schulen (Mittagsbetreuung, Ganztagesschule) haben sich die Hortplätze insgesamt erhöht. Schulkindbetreuung findet teilweise auch auf freien Kindergartenplätzen statt.

Sicherstellung und Planung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots:
In Kooperation mit dem Jugendamt Kitzingen haben die 31 Gemeinden des Landkreises Kitzingen die örtliche Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze getrennt nach Altersgruppen durchgeführt. Die Bedarfsplanung wird in der Regel alle drei Jahre aktualisiert.

In 30 der 31 Gemeinden befinden sich bereits Krippenplätze. 2018 wurden insgesamt 8 Bauprojekte zur Schaffung weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Jahr 2018 abgeschlossen. Derzeit befinden sich 7 Erweiterungen in der Bauphase und 8 in der Planung.

Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:

2018 wurden Abschläge für folgende staatliche Zuschüsse zur kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG an die Kindertageseinrichtungen ausbezahlt:

	2018	2017
Betriebskostenförderung nach BayKiBiG:	10.372.527,00 €	(9.793.855,00 €)
Bundesmittel nach KiFöG	1.082.861,00 €	(1.031.157,00 €)
Zuschuss Elternbeiträge	834.400,00 €	(831.200,00 €)

Die endgültigen Beträge stehen erst nach Abschluss des Endabrechnungsverfahrens ca. im April 2019 zur Verfügung.

Tamara Bischof
Landrätin